

E 010400 04. März 2022

LANDESHAUPTSTADT



E: 01032002

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende 602-3.

1.3.

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

 . Februar 2022

Verbindliche Regelungen für E-Scooter
Beschluss Nr. 0534 vom 18. November 2021,
Vorlagen-Nr. 21-F-63-0020

Zwei Jahre nach dem Start der ersten E-Scooter-Verleiher in Wiesbaden im August 2019 haben sich diese im Straßenbild und Verkehrsgeschehen fest etabliert. Die Einführung der bis dato neuen E-Scooter verlief allerdings genauso wenig ohne Konflikte wie der tägliche Betrieb. Mit dem Merkblatt für Anbieter von Elektro-Tretrollerverleihsystemen gibt es bereits eine freiwillige Übereinkunft zwischen Stadt und Anbietern, die durchaus Früchte trägt. Bei derzeit über 2.000 Scootern von vier Anbietern im Stadtgebiet bleiben einige Konflikte aber ungelöst.

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster haben Städte nun die Möglichkeit, E-Scooter im öffentlichen Raum als Sondernutzung zu behandeln und entsprechend zu reglementieren. Düsseldorf hat in sensiblen Innenstadtbereichen Mobilitätsstationen eingerichtet - also definierte Zonen, außerhalb derer die Scooter nicht abgestellt werden können. Bremen deckelt sowohl die Anzahl an Anbietern als auch an Scootern insgesamt und koppelt die Sondernutzungserlaubnis außerdem an Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen der operativen Mitarbeiter. Leipzig erlaubt die Aufstellung der E-Scooter generell nur stationsgebunden. Dass auch in Wiesbaden Handlungsbedarf besteht, zeigt der einstimmige Beschluss des Verkehrsausschusses vom 02. März 2021, der die Ausarbeitung verbindlicher Regelungen fordert.

Wir sehen die E-Scooter als wertvollen Bestandteil einer flexiblen, emissionsarmen, urbanen Mobilität. Gleichzeitig können die vor allem aus wildem Abstellen der Scooter resultierenden Beeinträchtigungen und auch Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer, vor allem der Fußgänger, nicht ignoriert bleiben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-5180 / 31-5041
Telefax: 0611 31-5959
E-Mail: Dezernat.V@wiesbaden.de

/2

www.wiesbaden.de

Der Magistrat wird gebeten,

1) das Merkblatt für Anbieter von Elektro-Tretrollerverleihsystemen gemeinsam mit den Anbietern zu einem verbindlichen Regelwerk weiterzuentwickeln, welches auch folgende Punkte miteinschließt:

a) die Identifikation eines ausreichend dichten Netzes an definierten Abstellzonen innerhalb des Stadtgebietes, in dem die Scooter-Anbieter bereits tätig sind. Dieses Netz ist der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Diese Zonen können auch mit anderen Shared-Mobility-Angeboten (Autos, Roller, Räder,...) kombiniert werden, um attraktive, lokale Mobilitätsknoten zu schaffen. Sie sollen selbstverständlich besondere Rücksicht auf die verbleibenden Restgehwegbreiten sowie auf die besonderen Bedürfnisse von z.B. mobilitätseingeschränkten Personen, Eltern mit Kinderwagen sowie Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit Rücksicht nehmen.

b) eine niedrighschwellige, zentrale Meldemöglichkeit (bspw. eine gemeinsame E-Mail-Adresse oder eine Integration in die „Sauberes Wiesbaden“-App) für falsch abgestellte Scooter sowie zeitliche Anforderungen zur Beseitigung von gemeldeten Scootern,

c) soweit möglich Mindestanforderungen an die Arbeitsverhältnisse der mit Einsammeln, Laden und Aufstellen der Scooter beschäftigten Personen (bspw. ausschließlicher Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern),

2) den geeignetsten Weg zur Durchsetzung der definierten Qualitätskriterien (1a, 1b, 1c) zu implementieren; dies kann beispielsweise per Sondernutzungssatzung oder Konzessionsvergabe geschehen. Dazu gehören auch verhältnismäßige, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten.

3) einen Vorschlag für eine angemessene Bepreisung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Erlangung der Konzession auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

4) zu prüfen, ob die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei falsch abgestellten EScootern für zielführend gehalten wird.

5) ferner auf die Anbieter der Scooter-Sharing-Dienste zuzugehen, um unter Einbeziehung der Ortsbeiräte die Möglichkeiten der Ausdehnung der Scooter-Gebiete auf bisher nicht abgedeckte Bereiche (z.B. die östlichen Bezirke) zu erörtern.

Beschluss Nr. 0534

Der Antrag wird angenommen.

Bericht des Dezernat V:

zu 1a: Am 28. Januar 2022 hat der 3. Runde Tisch mit den vier in Wiesbaden vertretenen E-Tretroller-Anbietern stattgefunden. Ziel war es, unter anderem die im StVV-Beschluss Nr. 0534 vom 18. November 2021 genannten Aspekte zu besprechen und Lösungen zu finden, die zur Verbesserung der aktuellen Situation führen sollen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Anpassung des städtischen Merkblatts geplant.

Das angesprochene Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (Aktenzeichen: 11 B 1459/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 16 L 1774/20)) stellt einen potenziellen Ansatz für

eine Grundlage zur Einführung von Regulierungsmöglichkeiten dar. Hiernach könnte das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum über eine Sondernutzung geregelt werden. Zunächst muss jedoch die Kompatibilität mit der Hessischen Landesgesetzgebung geprüft werden. Zudem sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Jahr 2020 zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Grundsatzfrage, ob es sich bei der Abstellung von E-Tretrollern um einen erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt, wahrscheinlich nicht um eine Sondernutzung handelt. Insofern ist zu unterstreichen, dass für eine rechtssichere Umsetzung von Maßnahmen zur Regulierung eine umfassende rechtliche Prüfung erforderlich ist. Derzeit befindet sich die Stadt Wiesbaden in verwaltungsinternen Abstimmungen darüber, inwiefern, wie und wo ein entsprechender Lösungsweg auch für das Wiesbadener Stadtgebiet zielführend ist und welche vorbereitenden Schritte diesbezüglich vorgenommen werden müssen.

zu 1b: Die vier E-Tretroller-Anbieter stellen bereits heute niedrigschwellige Meldemöglichkeiten zur Verfügung, über die falsch abgestellte E-Tretroller auch von Bürgern, die nicht bei den Anbietern registriert sind, gemeldet werden können.

Beschwerden über nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Tretroller werden unter folgenden Hotlines angenommen:

- Tier Mobility: 030/568 377 98,
- Lime: 069/770 447 33,
- Bird: 030/ 255 574 19,
- Bolt: 030/ 568 373 989.

Die Kontaktdaten sind auf jedem E-Tretroller des jeweiligen Anbieters platziert. Darüber hinaus haben die Anbieter Lime, Bolt und Bird in ihrer mobilen App eine Funktion integriert, mit der falsch abgestellte E-Tretroller gemeldet werden können. Einen Zugang hierzu erhält man jedoch nur als registrierter Kunde.

Die Thematik einer zentralen Meldemöglichkeit wurde von Seiten der vier E-Tretroller-Anbieter am 3. Runden Tisch im Themenblock „Beschwerdelage“ eigeninitiativ aufgegriffen. Es wurde berichtet, dass im Verband der Anbieter an der Entwicklung einer zentralen Meldemöglichkeit (Plattform) gearbeitet wird. Eine Inbetriebnahme wurde noch in diesem Jahr in Aussicht gestellt. In diesem Zuge hat die Stadt Wiesbaden den Anbietern mitgeteilt, dass bei der geplanten Plattform auch die Möglichkeit bestehen sollte, über eine zentrale Hotline Beschwerden platzieren zu können, sodass der Zugang möglichst barrierefrei gestaltet ist. Weiterführend hat der Anbieter Tier Mobility mitgeteilt, dass zukünftig die Tier-Flotte auch mit Informationshinweisen für Menschen mit Sehbehinderung bestückt wird.

Zu 2: Die Implementierung der definierten Qualitätskriterien in eine Sondernutzungssatzung oder in einen Konzessionsvertrag kann erst nach sachlicher Prüfung erfolgen wie in 1a) beschrieben.

Zu 3: Eine Bepreisung für die Sondernutzungserlaubnis / Konzession kann erst nach einer rechtlichen Prüfung erfolgen, wie in 1a) beschrieben.

Zu 4: Das Straßenverkehrsamt teilt zu diesem Thema mit, dass die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei falsch abgestellten E-Tretrollern zurzeit nicht möglich ist, da nach § 14 der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeu-

gen am Straßenverkehr“ aktuell keinen Tatbestand für die Erteilung von kostenpflichtigen Verwarnungen vorgesehen ist. Zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten wäre eine Erweiterung dieses Paragraphen notwendig.

zu 5: Gerne nehmen wir den Hinweis auf und informieren die Anbieter dahingehend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen".